

Benutzungsordnung für die Ostseehalle Glowe

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Ostseehalle Glowe (hier: Mehrzweckhalle) ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Glowe und dient in erster Linie dem Sportbetrieb der Einwohner, Gäste und der örtlichen Vereine. Darüber hinaus kann sie für Veranstaltungen kultureller, gesellschaftlicher oder sozialer Art genutzt werden.
- (2) Für die Belegung der Mehrzweckhalle ist die Gemeinde Glowe zuständig. Die Benutzung der Mehrzweckhalle Glowe bedarf der Erlaubnis. Änderungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

§ 2 Anwendungsbereich

- (1) Für die Benutzung der Mehrzweckhalle gelten die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie die in deren Vollzug erlassenen besonderen Einzelfallanordnungen der Gemeinde Glowe und seiner Beauftragten.
- (2) Diese Benutzungsordnung gilt für alle Personen, die zur aktiven Sportausübung bzw. als Zuschauer bei Sportveranstaltungen, als Besucher oder Organisator von öffentlichen oder privaten kulturellen, gesellschaftlichen und sozialen Veranstaltungen die Mehrzweckhalle betreten.

§ 3 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht der Gemeinde Glowe wird grundsätzlich durch den Bürgermeister, seinem Stellvertreter, dem Leiter BgA und dem Hallenwart bzw. dessen Vertreter oder durch einen von der Gemeinde beauftragten Kursleiter ausgeübt. Soweit es sich um schulische Veranstaltungen handelt, wird das Hausrecht durch den jeweiligen Schulleiter wahrgenommen.

§ 4 Benutzerkreis

Die Mehrzweckhalle kann von folgenden Gruppen benutzt werden:

- (1) Von Schulen, für den Sportunterricht gemäß Stundenplan und sonstige Veranstaltungen.
- (2) Von Vereinen und sonstigen Sportgruppen, zur sportlichen Betätigung oder für sonstige Veranstaltungen.
- (3) Von sonstigen Dritten, zur sportlichen Betätigung oder für sonstige Veranstaltungen kultureller, gesellschaftlicher, sozialer oder gewerblicher Art.

§ 5 Nutzungsentgelte

- (1) Die Entgelte für die einzelnen Nutzungsbereiche der Mehrzweckhalle werden durch die Gemeindevertretung in einer Entgeltordnung festgelegt.
- (2) Für die Benutzung der Mehrzweckhalle sind Entgelte gemäß der Entgeltordnung der Gemeinde Glowe zu zahlen.

§ 6 Verhalten

- (1) Jeder Benutzer der Mehrzweckhalle hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Für das Verhalten der Personen sowie das Einhalten dieser Benutzungsordnung, die zur aktiven Sportausübung, zu Sportveranstaltungen als Zuschauer oder als Besucher von kulturellen, gesellschaftlichen oder sozialen Veranstaltungen die Sporthalle betreten, ist der Schulleiter, Veranstaltungsleiter, bei Vereinen der Vorstand und bei sonstigen Gruppen der Gruppenleiter während des Benutzungszeitraumes verantwortlich.
- (3) Die Technik des Hallenbereiches (z.B. Geräte, Vorhänge, Fenster usw.) darf nur von ausgewiesenen Personen und unter vorheriger Absprache bedient werden.
- (4) Der Regieraum darf nur von berechtigten Personen betreten und benutzt werden.
- (5) Räume die für den Sport- und Spielbetrieb nicht bestimmt sind (z. B. Technik- und Lagerräume) dürfen nur im Beisein des Hallenwartes, eines Vertreters oder unter vorheriger Absprache betreten werden.
- (6) Der Hallenbereich der Mehrzweckhalle darf grundsätzlich nur mit Turn- oder Sportschuhen mit heller abriebfester Sohle betreten werden. Das Betreten dieser Räume mit Straßenschuhen, mit Spikes oder Turnschuhen, die auch im Freien getragen werden, ist beim Sportbetrieb bzw. bei sportlichen Veranstaltungen untersagt. Bei sonstigen Veranstaltungen mit ausgelegtem Bodenschutzbelag darf hiervon, ausgenommen Schuhe mit Spikes, abgewichen werden.
- (7) Die Verwendung von Harzen und Haftsubstanzen, aber auch Klebebändern, die auf dem Hallenboden und den Prallwänden Kleberückstände hinterlassen, ist verboten.
- (8) Die Bestimmungen des Nichtraucherschutzes im Gesundheitsschutzgesetz sind zu beachten und einzuhalten.
- (9) Feuer und offenes Licht ist strengstens verboten.
- (10) Die Benutzung von Nebelmaschinen ist nur für Veranstaltungen und unter vorheriger Absprache erlaubt. Die Erlaubnis ist schriftlich festzuhalten.
- (11) Das Mitnehmen von Glasflaschen und Bechern in den Hallenbereich ist während des Sportbetriebes verboten.
- (12) Das Abstellen von Fahrzeugen aller Art in der Mehrzweckhalle bzw. im Zugangsbereich (Hallenvorplatz) ist verboten. Es sind die ausgewiesenen Parkplätze zu nutzen.

- (13) Private Gegenstände dürfen nicht in der Mehrzweckhalle gelagert werden.
- (14) Tiere sind in der Mehrzweckhalle verboten.
- (15) Es ist auf die allgemeinen Ruhezeiten zu achten.
- (16) Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge sind freizuhalten.

§ 7 Betrieb

- (1) Für die dauerhafte Nutzung ist durch den Verantwortlichen (Vereinsvorstand, Veranstaltungs- bzw. Kurs- oder Gruppenleiter) der jeweiligen Nutzergruppen mit der Gemeinde Glowe ein Nutzungsvertrag abzuschließen. Der Verantwortliche übernimmt die Verantwortung für den genutzten Bereich, deren Funktionsräume und den dazugehörigen Gerätschaften. Die Verantwortlichkeit bleibt auch bei einer möglichen Delegation weiter bestehen.
- (2) Für die Benutzung der Mehrzweckhalle wird dem Nutzer von der Gemeinde gegen Unterschrift (Schlüssel (hier: Transponder) ausgegeben. Nach Ablauf der gebuchten Belegung oder Kündigung des Vertrages sind die Transponder unaufgefordert zurückzugeben. Der Verlust des Transponders ist sofort der Gemeinde, dem Hallenwart oder dessen Vertreter zu melden. Entstehen durch den Verlust des Transponders Kosten, haftet dafür der jeweilige Transponderentleiher. Die Haftung des Transponderentleihers bei Verlust bleibt auch bestehen, wenn er den Transponder an Dritte weitergegeben hat. Zusätzlich ist eine Kautionshöhe von 20,- € pro Transponder bei der Gemeinde für eine einmalige oder kurzfristige Nutzung zu hinterlegen. Die Gemeinde behält sich vor die ausgegebenen Transponder stichprobenartig zu kontrollieren bzw. sich diese vorzeigen zu lassen.
- (3) Beim Training, bei Spielen und Wettkämpfen hat eine verantwortliche Person, die mindestens 18 Jahre alt ist, anwesend zu sein. Diese Person ist für den reibungslosen Ablauf des Übungs- /Sportbetriebs und die Aufrechterhaltung der Ordnung zuständig.
- (4) Kinder dürfen die Mehrzweckhalle nur in Begleitung einer verantwortlichen Person betreten.
- (5) Die verantwortliche Person hat sich vor Beginn des Sportbetriebes vom ordnungsgemäßen Zustand der zu benutzenden Turn- und Sportgeräte zu überzeugen. Bei akuter Gefahr sind schadhafte Geräte sofort der Benutzung zu entziehen. Festgestellte grobe Verschmutzungen sind umgehend dem Hallenwart zu melden, sowie Mängel und Schäden in das Schadensbuch einzutragen.
- (6) Turn- und Sportgeräte dürfen nur unter Anweisung vom Lehrer, Übungsleiter oder einer verantwortlichen Person aufgestellt oder benutzt werden. Bei der Aufstellung von Steckgeräten ist besonders darauf zu achten, dass eine Beschädigung der Geräte und des Fußbodens vermieden wird. Bewegliche Sportgeräte sind bei Beendigung des Sportbetriebs in den Geräteräumen ordnungsgemäß abzustellen. Eingebaute Geräte sind nach Benutzung in Ruhestellung zu verbringen. Turnmatten müssen getragen bzw. mit dem Mattenwagen transportiert werden. Das Schleifen der Matten auf dem Fußboden ist verboten.
- (7) Umkleiden und Duschen stehen nur den aktiven Hallennutzern (Sportbetrieb) zur Verfügung. Energie und Wasser sind sparsam zu verbrauchen!

- (8) Alle verantwortlichen Personen haben sich bei Ende des Sportbetriebs / des Kurses davon zu überzeugen, dass alle Räumlichkeiten in einem sauberen und geordneten Zustand hinterlassen werden. Jede Unordnung ist sofort zu beheben. Grobe Verunreinigungen müssen durch den Verursacher selbst oder auf Kosten der jeweiligen Benutzer beseitigt werden.
- (9) Die jeweiligen verantwortlichen Personen der Übungsgruppen sind für das Ausschalten der Lichter, sowie für das ordnungsgemäße Verschließen der einzelnen Fenster, Räume und Außentüren verantwortlich.
- (10) Die jeweilige verantwortliche Person hat dafür zu sorgen, dass Unbefugte während der Benutzungszeit den Hallenbereich, die Umkleieräume, die Sanitärräume sowie den Regieraum nicht betreten können und sich nach Beendigung der Benutzungszeit niemand mehr dort aufhält.
- (11) Fahrzeuge aller Art sind auf den hierfür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen. Die Überwachung der Parkregelung ist Sache des Veranstalters, der Vereine bzw. der sonstigen Nutzer.
- (12) Die Mehrzweckhalle darf nur während der vereinbarten Zeiten benutzt werden. Bei Trainingsabenden ist die Mehrzweckhalle bis spätestens 22.30 Uhr zu verlassen. Ausgenommen hiervon sind Veranstaltungen mit Sondergenehmigung.
- (13) Bei Wettkämpfen oder Turnieren von Jugendlichen ist jeglicher Ausschank von alkoholischen Getränken verboten.
- (14) Soweit mit der Benutzung zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen bei anderen Stellen erforderlich werden, obliegt diese Verpflichtung dem jeweiligen Benutzer.
- (15) Die im Belegungsplan festgestellten Übungs- und Benutzungszeiten sind einzuhalten.
- (16) Am Wochenende steht die Mehrzweckhalle Glowe bevorzugt für Veranstaltungen zur Verfügung.

§ 8 Veranstaltungen

- (1) Wettkämpfe, Turniere und sonstige Veranstaltungen (auch ohne Zuschauer) dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde und dessen Vertretern durchgeführt werden. Die Genehmigung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen sind mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeinde zu beantragen. Veranstaltungen bis 50 Personen sind mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung bei der Gemeinde zu beantragen.
- (2) Der Veranstalter ist zum Rücktritt vom Benutzungsvertrag berechtigt. Allerdings muss dies rechtzeitig bei der Gemeinde bzw. dessen Vertreter bekanntgegeben werden. Die Gemeinde hält sich vor einen zahlungspflichtigen Anteil des Gesamtnutzungsentgeltes einzubehalten.
- (3) Der Gemeinde steht ein Rücktrittsrecht vom Vertrag nur bei wichtigem Grund zu.
- (4) Das Aufbauen und Abbauen von Einrichtungsgegenständen wie: Tische, Stühle, Bühne, etc. erfolgt unter Absprache und wird vorher schriftlich festgehalten.

- (5) Aufräumarbeiten in den Räumlichkeiten besorgt der Veranstalter. Er hat hierzu die geeigneten Hilfskräfte auf seine Kosten zu stellen. Obige Arbeiten haben in der Regel am Tag, bzw. unmittelbar nach der Veranstaltung zu erfolgen. Ausnahmen hiervon sind nur mit Zustimmung der Gemeinde oder dessen Vertretern möglich.
- (6) Vor dem Aufbau bzw. vor der Durchführung der Veranstaltungen und danach sind die betroffenen Räumlichkeiten von dem für die Veranstaltung Verantwortlichen und dem Hallenwart oder dessen Vertreter gemeinsam zu begehen und etwaige Mängel bzw. Beschädigungen in einem Protokoll festzuhalten.
- (7) Das Anbringen von Schrauben, Nägel oder bekleben der Prallwände oder des Hallenfußbodens ist verboten.
- (8) Die für Veranstaltungen allgemein geltenden Vorschriften sind vom Veranstalter genauestens zu beachten.
- (9) Bei Veranstaltungen, bei denen eine übermäßige starke Beanspruchung des Hallenbodens in der Halle und Multifunktionsraum vorhersehbar ist (z.B. ungeeignetes Schuhwerk, Stehtische, besondere Einbauten, Tanzveranstaltungen etc.) muss auf Anordnung der Gemeinde der Hallenschutzboden ausgelegt werden. Die Mehrkosten sind vom Veranstalter zu zahlen.
- (10) Es sind nur Veranstaltungen bis 199 Personen in der Mehrzweckhalle Glowe gestattet. Fluchtwege und Notausgänge müssen freigehalten werden. Mit Sondergenehmigung und entsprechenden Auflagen sind auch Veranstaltungen mit mehr als 199 Personen möglich.
- (11) Die Mehrzweckhalle ist nach Abschluss der Veranstaltung besenrein zu verlassen.
- (12) Der Veranstalter ist für die ordnungsgemäße Entsorgung des angefallenen Abfalls verantwortlich. Brennbare Abfälle sind sofort nach Veranstaltungsende aus der Mehrzweckhalle zu entfernen.
- (13) Der Veranstalter verpflichtet sich eigenverantwortlich die Anmeldungen bei Dritten (z.B. GEMA) oder die Einholung von sonstigen behördlichen Genehmigungen – so erforderlich – vorzunehmen.

§ 9 Fundgegenstände

Fundgegenstände sind sicherzustellen und der Gemeinde, dem Hallenwart oder dessen Vertreter zu übergeben. Für die Behandlung gelten die Vorschriften über den Behördenfund.

§ 10 Haftung

- (1) Die Vereine, der Veranstalter oder sonstige Nutzer haften gegenüber der Gemeinde Glowe für alle über die übliche Abnutzung hinausgehende Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen. Insbesondere für den unsachgemäßen Gebrauch an Geräten, Anlagen, Türen, Fenstern, Fußboden und Räumlichkeiten verursachten Schäden.

- (2) Die Nutzer stellen die Gemeinde Glowé von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Mitglieder, beauftragten Besucher oder sonstigen Personen frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Mehrzweckhalle, der Nebenräume, der Geräte und Anlagen entstehen. Die Nutzer haben nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, die diese geforderte Freistellung garantiert.

Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche, erforderlichenfalls auch die Einleitung und Durchführung gerichtlicher Maßnahmen.

- (3) Die Gemeinde Glowé übernimmt keine Haftung für Schäden, die Besuchern, Mitgliedern, Beauftragten oder sonstigen Personen im Zusammenhang mit der Nutzung der Halle entstehen. Die Gemeinde Glowé haftet ebenfalls nicht für die abhandengekommenen oder beschädigten Gegenstände, die Besucher, Mitglieder von Vereinen, Beauftragte oder sonstige im Zusammenhang mit der Nutzung stehende Personen in die Räumlichkeiten eingebracht haben.

§11 Ersatzvornahme

Kommt ein Nutzer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht nach, so kann die Gemeinde Glowé die unterlassene Handlung auf Kosten des Säumigen vornehmen lassen.

§ 12 Zu widerhandlungen

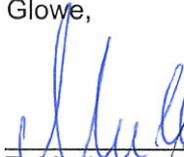
- (1) Vertreter der Gemeinde können Personen, die gegen die Vorschriften dieser Benutzungssatzung verstoßen, aus der Mehrzweckhalle verweisen.
- (2) Bei Verstößen gegen diese Benutzungssatzung kann die Erlaubnis zur Nutzung der Mehrzweckhalle auf Zeit oder ganz entzogen werden.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Jeder Benutzer bzw. Verantwortliche (Vereinsvorstand, Veranstaltungs- bzw. Kurs- oder Gruppenleiter) der Räumlichkeiten der Mehrzweckhalle unterschreibt für diese Benutzungsordnung.

04. JAN. 2022

Glowé,


T. Mielke
Bürgermeister

